OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603128/3/JP

Datum:
Linz, 25. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Herrn J O, F, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19.3.2019, GZ: VerkR96-7486-2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat mit Straferkenntnis vom 19.3.2019, VerkR96-7486-2019, über Herrn J O wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Demnach habe er die durch Zonenbeschränkung in Ried i. I., Schillerstraße 25 kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 12 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.
Tatzeit sei der 19.10.2018 um 13:27 Uhr gewesen, der Beschwerdeführer (Bf) habe den PKW mit dem Kz.: x gelenkt.
Er habe hiedurch eine Übertretung des § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 50 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt wurde.
Weiters wurde ein Kostenbeitrag zum Verfahren in der Höhe von 10 Euro unter Anwendung der Bestimmung des § 64 VStG vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde hat diese samt Verfahrensakt dem LVwG zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Der Bf bestreitet die Geschwindigkeitsüberschreitung an sich nicht, es wird allerdings eingewendet, dass er das Verkehrszeichen mit der Zonenbeschränkung nicht gesehen habe.

In der Folge geht der Bf auf einzelne Formulierungen in der Begründung des Straferkenntnisses ein und stellt sinngemäß deren Richtigkeit in Frage.

Auch bezweifelt er die Sinnhaftigkeit des Umstandes, dass gegenständlich nicht die Tatortbehörde, sondern die Wohnsitzbehörde das Verwaltungsstrafverfahren geführt hat.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Akt. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da im angefochtenen Straferkenntnis lediglich eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro verhängt wurde und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung

eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 44 Abs. 3 Z 3 und Abs. 4 VwGVG).

5. Hierüber hat das LVwG Oö. Folgendes erwogen:

Die gegenständliche Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels eines stationären Lasergerätes der Marke Poliscan Speed. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Geschwindigkeitsmessungen mittels entsprechender technischer Geräte taugliche Beweismittel, wenn die dafür geltenden Vorschriften eingehalten wurden (VwGH 19.2.2019, Ra2019/02/0032 ua). Im ggst. Fall sind keinerlei Hinweise vorliegend, dass das Messergebnis allenfalls mit Fehlern behaftet sein könnte. Dieses wird vom Bf expressis verbis ohnehin nicht in Frage gestellt.

Im Zusammenhang mit der Erkennbarkeit der relevanten Straßenverkehrszeichen hat das LVwG Oö. bei der belangten Behörde Lichtbilder der jeweiligen Aufstellungsörtlichkeiten eingefordert. Diese lassen zweifelsfrei erkennen, dass auch nur bei halbwegs gegebener Aufmerksamkeit eines Fahrzeuglenkers die Zonenbeschränkungen auf 30 km/h und deren jeweiliges Ende leicht zu erkennen sind. Die Verkehrsfläche „Schillerstraße“ weist bei der Einfahrt von der Schärdingerstraße entsprechende Kennzeichnung als Zonenbeschränkung auf. Generell ist zu sagen, dass laut Lichtbildbeilage und Lageplan der zugrundeliegenden Verordnung insgesamt 13 Einfahrtsbereiche in die ggst. Zonenbeschränkung gegeben sind. Alle auf den jeweiligen Lichtbildern erkennbaren Verkehrszeichen sind gut sichtbar und offenkundig auch ansonsten vorschriftsgemäß aufgestellt. Wenn also der Bf, bei welcher Einfahrt er auch immer die Beschränkungszone erreicht haben mochte, vorbringt, er habe kein entsprechendes Verkehrszeichen gesehen, so kann dies nur an seiner mangelnden Aufmerksamkeit gelegen gewesen sein. Der Bf muss sich also ein fahrlässiges Nichterkennen der Beschränkung im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG vorhalten lassen. Von einem Fahrzeuglenker muss stets ein solches Maß an Aufmerksamkeit verlangt werden, das es ihm ermöglicht, entsprechende Verkehrszeichen rechtzeitig wahrzunehmen und sich demgemäß zu verhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Örtlichkeiten befahren werden, mit denen man nicht vertraut ist.

6. Zu der vom Bf aufgeworfenen Frage, weshalb das Verfahren nicht vor der Tatortbehörde abgeführt wurde, ist zu bemerken, dass gemäß § 29a VStG Verwaltungsstrafverfahren unter den dort umschriebenen Voraussetzungen an die Wohnsitzbehörde abgetreten werden können. Hievon hat die Bezirkshauptmannschaft Ried mit Verfügung vom 6.3.2019 Gebrauch gemacht, sodass die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Wohnsitzbehörde für das Verfahren zuständig geworden ist. Ob und inwieweit den jeweils befassten

Behördenorganen eine bestimmte Tatörtlichkeit bekannt ist oder nicht, spielt hiebei keine Rolle.

7. Zur Strafbemessung:

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, der bis 726 Euro reicht. Die Geldstrafe kann daher schon aus diesem Grund nicht als überhöht angesehen werden. Im vorliegenden Fall wurde die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um immerhin 13 km/h überschritten, also in einem Ausmaß von mehr als 40 Prozent. Diese Tatsache lässt eine geringere Geldstrafe nicht zu. Schon gar nicht in Frage kommt ein gänzliches Absehen von einer Bestrafung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, da hiefür die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Auf die persönlichen Verhältnisse des Bf war nicht weiter einzugehen, zumal von jedermann, der als Fahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnimmt, erwartet werden muss, dass er zur Bezahlung allfälliger Verwaltungsstrafen, insbesondere in dem hier gegebenen relativ geringen Ausmaß, ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung in der Lage ist. Solche Strafen lassen sich im Übrigen leicht vermeiden, indem man sich an die Vorschriften hält.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist im § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VStG begründet, er beträgt demnach 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar